

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des AZV „Mittlere Mulde“ am 11.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) AZV „Mittlere Mulde“ ist gemäß § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SächsAbwAG gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1-3 WHG einleiten (Kleineinleiter). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

(2) Zur Deckung des Aufwandes aus der Kleineinleiterabgabe gemäß Abs. 1 erhebt der AZV „Mittlere Mulde“ eine Abgabe.

(3) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabeschuldner bis zum 31. Januar des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres zu erbringen.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird bei überwiegend wohnlich genutzten Grundstücken nach der Zahl der Einwohner berechnet, die auf dem Grundstück behördlich gemeldet sind, von dem aus die Kleineinleitung stattfindet. Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes.

(2) Hierbei bleiben Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

(3) Bei anderen Grundstücken wird, ausgehend vom dortigen jährlichen Trinkwasserverbrauch, eine Einwohnerzahl fingiert, dabei entsprechen jeweils 30 m³ einem Einwohner.

(4) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner gemäß Abs. 1: 17,89 €

§ 3 Abgabepflicht im Veranlagungszeitraum

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 4 Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 vom Grundstück entfällt und dies dem AZV schriftlich angezeigt wurde,
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde,
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht entfallen und dies dem AZV schriftlich angezeigt wurde."

§ 5 Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder an dessen Stelle dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf dem das Abwasser anfällt.

(2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

(3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Abgabe wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Abgabenschuldner und Einleiter sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Insbesondere haben sie im Sinne von § 11 Abs. 2 AbwAG Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche zu erteilen, notwendige Unterlagen zu überlassen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV „Mittlere Mulde“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt bei einem Wechsel des dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 und 8 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. vorlegt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015, spätestens jedoch am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kleininleitersatzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Eilenburg.....

Wacker
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.